



PRIMARSCHULE
OBFELDEN

Primarschule Obfelden

Klassenassistentenz, Praktikanten und Zivildienstleistende



Zusammenfassung

Das vorliegende Konzept befasst sich mit der Frage, in welcher Form die Klassenassistenzen, Zivildienstleistenden und Praktikant*innen im regulären Schulunterricht integriert werden und welche Arbeitsinhalte sie ausüben dürfen. Es verbindet theoretische Erkenntnisse mit der Praxis.

Die Zusammenarbeit mit den Klassenassistenzen, Zivildienstleistenden und Praktikanten hat sich in den vergangenen Jahren an der Primarschule Obfelden etabliert. Die Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Primarschule Obfelden schätzen die Zusammenarbeit mit den Klassenassistenzen, Zivildienstleistenden und Praktikant*innen sehr.

Die nachfolgenden Seiten reglementieren die Zusammenarbeit mit den Klassenassistenzen, Zivildienstleistenden und Praktikanten und sollen zugleich als Leitfaden betrachtet werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Schulische Integration	5
2.1. Gesetzliche Verankerung	5
2.2. ISR (Integrative Sonderschüler/-in an einer Regelschule)	6
2.3. Kindertarteneintritt	6
3. Gründe für die Einführung einer Klassenassistentenz	6
4. Geschichtlicher Hintergrund einer neuen Berufsgruppe	8
4.1. Beweggründe für die neue Berufsgruppe «Klassenassistentenz»	8
4.2. Bildungsdirektion des Kantons Zürich	8
5. Zielsetzungen	9
5.1. Klassenassistentenz	9
5.2. Zivildienstleistende	9
5.3. Praktikantinnen und Praktikanten	9
5.4. Kurzübersicht der Personengruppen	10
5.5. Voraussetzungen	10
6. Aufgabenbereich	11
6.1. Klassenassistentenzen und Praktikantinnen und Praktikanten	11
6.1.1. Unterscheidung der Klassenassistentenzformen	11
6.2. Zivildienstleistende	12
6.3. Unterscheidung der Nicht-Pflichtaufgaben	12
7. Auflistung der Schulgebiete und deren Funktion	13
7.1. Regulärer Kindergarten	13
7.2. Waldkindergarten	13
7.3. Unter- und Mittelstufe Schlossächer	13
7.4. Unter- und Mittelstufe Chilefeld	13
7.5. Schwimmassistentin	14
7.6. Praktikanten	14
8. Ressourcen	14
8.1. Beipflichtung einer Klassenassistentenz	14
8.2. Klassenassistentenz im ISR-Setting	14
8.3. Stundenplangestaltung	15
9. Personalgewinnung	15
9.1. Klassenassistentenz	15
9.1.1. Probezeit	15
9.1.2. Stundenerfassung und deren neuen Regelungen	15
9.1.2.1. Sachverhalt	15



9.1.2.2 Beschlüsse der Primarschulpflege.....	16
9.1.2.3 Offene Fragestellungen und deren Vorgehensweisen.....	16
9.1.3. Schweigepflicht	17
9.1.4. Haftungsfragen.....	17
9.1.5. Weiterbildungen	17
9.1.6. Abwesenheit	18
9.2. Zivildienstleistende.....	18
9.3. Praktikum	18
10. Stellen- und Pensen.....	19
10.1. Klassenassistenten	19
10.2. Klassenassistenten für ISR-Lernende.....	19
10.3. Zivildienstleistende	19
10.4. Praktikanten	19
11. Engagement	20
11.1. Klassenassistenten	20
11.2. Zivildienstleistende	20
12. Führungsebene und Team-Eingliederung	20
13. Schlusswort	21

1. Einleitung

Die Schule ist ein Begegnungsort verschiedener Individuen aus unterschiedlichen Kulturen, mit unterschiedlichem familiärem Hintergrund und Bildungsstand.

Die Zusammenarbeit mit den Lernenden ist in den vergangenen Jahren komplexer geworden, die Heterogenität hat zugenommen. Zudem werden die Kinder bereits im vierten Lebensjahr in den Kindergarten (Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich) eingeschult.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Klassenassistenten, Zivildienstleistenden und Praktikant*innen bedingt ein vertrauensvolles Miteinander, das für die gelingende Zusammenarbeit unerlässlich ist.

Das vorliegende Konzept gewährt einen Einblick in den Berufsalltag der Klassenassistenten, Zivildienstleistenden und Praktikant*innen, um damit zu einem besseren Verständnis beizutragen. Weiter werden Arbeitsschritte der Klassenassistenten, Zivildienstleistenden und Praktikanten festgehalten. Die Inhalte dieses Konzeptes gelten zugleich als Pflichtenheft für die genannten Berufsgruppen.

2. Schulische Integration

Das nachstehende Kapitel befasst sich mit dem Gedanken der schulischen Integration und bietet einen Einblick in die damit verbundene gesetzliche und bildungspolitische Situation.

2.1. Gesetzliche Verankerung

In der Schweiz steht erst seit wenigen Jahrzehnten die Frage nach der Integration im Raum, und es ist noch nicht lange üblich, beeinträchtigte Lernende ins öffentliche Schulwesen zu integrieren. Der Grundgedanke «Bildung erlangen und empfangen» ist als gesellschaftlicher Auftrag in internationalen Gesetzen verankert:

- Alle Menschen, also auch Menschen mit Behinderung, haben ein Anrecht auf Bildung. (*vgl. Allgemeine Erklärungen der Menschenrechte der Vereinten Nationen, 1948, Art. 1 und 7*).
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (*vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 8, Abs. 1*).

Diese gesetzlichen Bestimmungen verdeutlichen den Kern des Integrationsgedankens.

Am 28. November 2004 haben die Schweizerinnen und Schweizer an der Urne die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (*NFA*) angenommen. Seit dem 1. Januar 2008 ist die Regelung schweizweit in Kraft. Diese neue Gesetzgebung hat die Sonderschule und deren finanziellen Zuspruch verändert. Diese Veränderung hatte nicht nur finanzielle, sondern auch schulische Auswirkungen. Mit dem Beitritt des zehnten Kantons trat das Sonderpädagogik-Konkordat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die neuen Eckwerte im Bereich Bildung der Sonderpädagogik basieren auf folgenden Grundsätzen:

Art. 2 Grundsätze

- a) Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b) integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen, sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulordnung
- c) (...)
- d) die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend Anordnungen sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.
Wie Artikel 2 des Konkordats entnommen werden kann, ist der gesamte sonderpädagogische Aspekt der Volksschule zuzuordnen. Neu wird zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten unterschieden.
Als weiterer Meilenstein der Integrationsgeschichte ist die Möglichkeit zu werten, Lernende mit einer IV-Verfügung in die Regelschulen zu integrieren.

2.2. ISR (Integrative Sonderschüler/-in an einer Regelschule)

Der Integrationsgedanke ist von grosser Bedeutung, jedoch bringt dieser weitere Ressourcenfragen mit sich. Der Integrationsgedanke führt dazu, dass Lernende mit einer Beeinträchtigung die Volksschulen besuchen dürfen. Um die genannte Schülerschaft im Alltag vermehrt zu unterstützen, erhalten diese Lernenden den sogenannten ISR-Status (integrierte Sonderschulung in der Regelklasse). Durch diesen Status dürfen die Kinder von zusätzlichen Ressourcen profitieren. Eine der zahlreichen Zusatzangebote hierfür, ist die Klassenassistenz.

2.3. Kindergarteneintritt

Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt für die Kinder die Volksschulzeit. In diesen zwei Schuljahren werden die Lernenden in ihrer Entwicklung spielerisch gefördert und gefordert, um einen reibungslosen Übertritt in die Primarschule zu ermöglichen.

Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch. Alle Kinder, die bis zum 31. Juli des aktuellen Kalenderjahres das vierte Altersjahr erreichen, müssen ab dem Schuljahresbeginn den Kindergarten in ihrer Wohngemeinde besuchen. In Ausnahmefällen, kann in Rücksprache mit der Schulleitung eine Rückstellung erfolgen. Die Verantwortung für das Beantragen einer Rückstellung liegt bei den Eltern.

3. Gründe für die Einführung einer Klassenassistenz

Wie bereits in der Einleitung festgehalten, ist die Zusammenarbeit mit den Lernenden im Schulalltag komplexer und anspruchsvoller geworden. Die strukturellen, demographischen, sozialen und kulturellen Aspekte des Gesellschaftsbildes haben sich innert kürzester Zeit geändert, wobei die kantonalen Bestimmungen und Beschlüsse respektiert werden müssen. Ausserschulische Einflüsse, wie beispielsweise belastende Familiensituationen, vernachlässigte und überbetreute Kinder, Wertepluralismus, Einfluss von elektronischen Medien etc., belasten den Schulalltag der Lernenden und der Lehrpersonen und erschweren das Lehren und Lernen.

Die Veränderung des Gesellschaftsbildes bildet sich in den Schulklassen ab, deren Zusammensetzung zunehmend heterogen ist. Die Lehrpersonen sind aus didaktischer und pädagogischer Sicht enorm gefordert einen binnendifferenzierten, individualisierten und kompetenzorientierten Unterricht zu planen

und durchzuführen. Besonders in Obfelden ist ersichtlich, dass Lernende mit äusserst unterschiedlichen familiären Hintergründen und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit gemeinsam beschult werden. Weiter sind die Schülerzahlen pro Klasse hoch und der AdL-Unterricht erfordert eine präzise Vor- und Nachbearbeitung der Unterrichtseinheiten.

Zahlreiche Kindergartenklassen weisen eine zunehmende Anzahl Lernende auf, die mit minimalen Deutschkenntnissen eingeschult werden. Zusätzlich werden die Kinder im Kanton Zürich bereits mit knapp 4 Jahren eingeschult. Die Kinder sind zum Teil noch unreif und zeigen ein wenig reguliertes Impulsverhalten und eine niedrige Frustrationstoleranz. Viele Lehrpersonen müssen für die Kindergarten- oder Primarkinder immer mehr Zeit

- für die soziale Integration,
- für die Anleitung zur Arbeitsorganisation,
- für das Planen und Erledigen der Teil- oder Hausaufgaben und
- für die Förderung ihrer Konzentration investieren.

Der umfassende und vielschichtige Arbeitsauftrag für die Lehrpersonen kann im Schulalltag zu langfristigen belastenden Situationen führen. Um die Ziele des Schulstoffes zu erreichen, wurden im Schulwesen weitere Massnahmen getroffen, diese sind:

- Integrativer Unterricht (*IF*),
- Deutsch als Zweitsprache (*DaZ*),
- Teamteaching (*TT*)
- Schulische/-r Heilpädagogin/-e (*SHP*)
- Schulsozialarbeiter/-in (*SSA*) und
- Sozialpädagogin (*Sozpäd*).

Trotzdem sind Lehrpersonen auf weitere Unterstützungsmassnahmen in den Unterrichtseinheiten angewiesen, um allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden. Das Mitwirken von Klassenassistenzen, Zivildienstleistenden und Praktikant*innen ist eine Form davon. Die zusätzliche Person im Klassenzimmer unterstützt sowohl die Lernenden als auch die Lehrpersonen während des Unterrichts. Dadurch wird die Schule an sich gestärkt und die Alltags Herausforderungen können bewältigt werden.

Die Klassenassistenten ersetzen keine Lehrperson, sondern arbeiten auf Anweisung der Lehrerschaft innerhalb von definierten Aufgabengebieten. Zivildienstleistende und Praktikant*innen ergänzen die Arbeit der Klassenassistenten. Auch sie führen Aufträge der Lehrpersonen aus oder unterstützen die Tagesstrukturleitung. Klassenassistenten, Zivis und Praktikant*innen sind der Schulleitung unterstellt, wobei die Lehrerschaft bei der Zusammenarbeit mit ihnen Weisungsbefugnis hat.

Dank diesen zusätzlichen Personen werden die Lehrpersonen im Schulalltag entlastet und die Lernenden dürfen von einer zusätzlichen Hilfestellung profitieren. Besonders Lernende mit dem ISR-Status haben einen hohen Anspruch auf eine individuelle Förderung und Unterstützung, welche sie durch Klassenassistenten, Zivildienstleistende oder Praktikant*innen auch erhalten.

4. Geschichtlicher Hintergrund einer neuen Berufsgruppe

Folgendes Kapitel soll einen Einblick in die geschichtliche Einbettung der Arbeit der Klassenassistenten gewähren und Beweggründe für die Bildung dieser neuen Berufsgattung erläutern.

4.1. Beweggründe für die neue Berufsgruppe «Klassenassistenten»

Der Pisa-Schock erschütterte im Jahre 2000 die Schweiz. Im ersten internationalen Schülervergleich schnitt auch die Schweiz weniger gut ab, als erwartet. Dem Schock folgten hektische Aktivitäten. Zahlreiche Reformen in Schweizer Schulen waren die Folge, die grösste: Übergang zur geleiteten Schule. Vergleichstests kamen gross in Mode und werden heute noch zum Teil innerhalb der Schweiz gemacht. Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) gab Querschnittvergleiche in Fachbereichen in Auftrag, welche anschliessend durchgeführt wurden.

Was sich in Sonderschulen seit Jahrzehnten bewährt hatte, sollte auch in einer Regelschule bestehen. Um die Lehrpersonen zu entlasten und die Lernenden in ihren Aufgabenstellungen zu unterstützen wurden vermehrt Klassenassistenten, Zivildienstleistende und Praktikant*innen eingestellt. Nach wenigen Schuljahren darf festgehalten werden, dass die Lehrpersonen sich durch den Einsatz der besagten Berufsgruppen vermehrt ihrem Kerngeschäft widmen können, dem Unterrichten.

4.2. Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Am 25. Januar 2016 informierte die Bildungsdirektion die Schulen über die Empfehlung der Einführung der Schulassistenten (*Klassenassistenten*) an der Volksschule auf allen Stufen. Die Zielsetzung der Empfehlung lautete:

«Ein zielgerichteter Einsatz von Schulassistenten kann Lehrpersonen in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten und damit zur Unterrichtsqualität beitragen. Schulassistenten betreuen und begleiten Kinder und Jugendliche beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben und als Ansprechpersonen. Sie können auch allgemeine Funktionen – zum Beispiel die Organisation von Anlässen, administrative Aufgaben oder Pausenaufsicht – übernehmen».

Es darf festgehalten werden, dass nebst der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, auch die meisten Lehrer/-innen Verbände den Einsatz von Klassenassistenten als nützlich betrachten und somit unterstützen. Nichtsdestotrotz muss allen bewusst sein, dass die Klassenassistenten nicht die pädagogische Verantwortung im Schulzimmer tragen darf, sondern lediglich in unterstützender Funktion zum Einsatz kommt.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich gebraucht den Begriff der Schulassistenten und unterscheidet zwischen den Handlungsfeldern Unterricht und Schule. An der Primarschule Obfelden wird diese Berufsgruppe bewusst mit «Klassenassistenten» betitelt, da diese Personen primär in den Klassen tätig sind.

5. Zielsetzungen

Eine gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Klassenassistenten ist für den Schulerfolg der Lernenden unabdingbar. Dieses Kapitel erläutert die konkreten Ziele in einer anschaulichen Weise.

5.1. Klassenassistentenz

Die Lehrperson wird durch einen zielgerichteten Einsatz von der Klassenassistentenz in ihrer Tätigkeit unterstützt und entlastet, was zu einer Erhöhung der Unterrichtsqualität beiträgt. Folgende Ziele können für einen gelingenden Einsatz der Klassenassistentenzen genannt werden:

Die Klassenassistentenz ...

- begleitet und unterstützt die Schülerschaft in ihrem individuellen Tempo bei Arbeiten, beim Ausführen von Aufträgen, beim Planen und Organisieren ihres Lernens.
- trägt dazu bei, dass Lernende erfolgreicher und freudiger lernen.
- ermöglicht der Lehrperson eine temporäre Zeitspanne, um sich mit einzelnen Lernenden oder Schülergruppen auszutauschen, schwierigen Konstellationen und Problemstellungen jeglicher Form nachzugehen oder spezielle Aufgabenbereiche und Projekte zu besprechen.
- trägt dazu bei, dass sich Lernende mit einem ISR-Status mit ihren Kompetenzen in der Regelschule entfalten können und steuern ihr Wissen und Können bei der Integration bei.

5.2. Zivildienstleistende

Der Einsatz von Zivildienstleistenden ist für die Primarschule Obfelden, sowie für die Dienstleistenden selbst, eine gewinnbringende Situation. Im Schulalltag wird diese Personengruppe entweder in den Unterrichtseinheiten oder in den Tagesstrukturen (Hort) eingesetzt, wobei die Zivildienstleistenden von neuen Erfahrungen profitieren können und die Schule als Institution aus einem anderen Blickwinkel kennenlernen dürfen.

Bei Zivildienstleistenden handelt es sich mehrheitlich um junge, männliche Personen, die für die Lernenden zu einer wichtigen Bezugsperson werden können. Diese Gruppierung kann einen positiven Einfluss auf das Verhalten der Schülerschaft haben.

Zivildienstleistende können auch die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen entlasten und zur Betreuungsqualität beitragen.

5.3. Praktikantinnen und Praktikanten

Bei Praktikant*innen handelt es sich mehrheitlich um junge Menschen, die später einen sozialen Beruf ausüben möchten. Die Praktikant*innen können – im Sinne einer Klassenassistentenz - zur Unterstützung des Unterrichts eingesetzt werden. Die Lehrperson hat einen Nutzen durch eine zusätzliche Person im Schulzimmer, was wiederum zur Steigerung der Unterrichtsqualität beitragen kann.

5.4. Kurzübersicht der Personengruppen

Stellenbesetzung	Klassenassistenz	Zivildienstleistender	Praktikant/-in
Team-Leader	Schulleitung	Schulleitung	Schulleitung
Team-Leader professioniert	Klassen- oder Fachlehrperson	Klassen- oder Fachlehrperson	Klassen- oder Fachlehrperson
Anstellung	kommunal befristet bis unbefristet	kommunal befristet	kommunal befristet
Grundlagen	Lohnreglement des Kantons Zürich	Kantonales Zivildienstgesetz und Vollzugsverordnung (<i>Regionalstandort Rüti</i>)	kantonale Empfehlungen
Entschädigung	Lohnreglement des Kantons Zürich (LR 01) Kl. 13 mit Ausbildung (LR 01) Kl. 11 ohne Ausbildung	Vorgabe vom Bund	Fr. 1'000.- pro Monat bruttomässig

5.5. Voraussetzungen

Die Klassenassistenzen, Zivildienstleistenden und die Praktikant*innen sind in der Regel nicht pädagogisch ausgebildet.

Vorausgesetzt werden:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- Deutschkenntnisse (C1)
- Grundlegende EDV Kenntnisse
- hohe intrinsische Motivation
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Geduld und Belastbarkeit
- gute Sozialkompetenzen (*respektvoller, achtsamer, sorgfältiger und freundlicher Umgang mit Mitmenschen*)
- Verschwiegenheit und Diskretion
- Bereitschaft, sich in pädagogischen Grundfragen weiterzubilden
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kindern, Lehrpersonen, Schulleitung, Schulverwaltung, Schulpflege und Hausdienst
- einwandfreier Leumund mit Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug
- abgeschlossene Ausbildung zur Klassenassistenz oder Bereitschaft, diese zu besuchen

6. Aufgabenbereich

Die konkreten Aufgabenbereiche der Klassenassistenten, Zivildienstleistenden und Praktikant*innen werden im folgenden Kapitel konkret beschrieben und erläutert.

6.1. Klassenassistenzen und Praktikantinnen und Praktikanten

Die Klassenassistenzen oder Praktikant*innen unterstützen

- die Lehrpersonen während des Unterrichts sowie in organisatorischen, administrativen und gemeinschaftlichen Aufgaben.
- Lernende beim An- oder Ausziehen der Kleider.
- Lernende in pädagogischen Arbeitsprozessen.
- Lernende, die eine zusätzliche Erklärung gebrauchen oder Hilfe beim Üben oder Lösen von Aufgaben.
- Lernende beim Begleiten von Unterrichtsübergängen.
- Lehrpersonen mit grossen Klassen.
- Lehrpersonen im Unterricht bei klaren Kontroll- und Korrekturarbeiten.
- Klassen mit schwieriger Schülerzusammensetzung.
- Klassen bei kleinen oder grossen Projekten.

Die Klassenassistenzen oder Praktikant*innen

- betreuen Lernende im Einzel- oder Gruppensetting.
- übernehmen einfache Lehrformen und überwachen Übungen.
- übernehmen in unvorhergesehenen Situationen kurzfristig die Betreuung von einzelnen Lernenden, Halbklassen oder einer ganzen Klasse.
- begleiten Kindergarten- oder Unterstufenkinder in die Pausen und in den Hort.
- begleiten Klassen auf Schulreisen, Exkursionen, in Klassenlagern oder in die Badi.

6.1.1. Unterscheidung der Klassenassistenzenformen

Die Klassenassistenten haben verschiedene Rollen und damit verbunden auch unterschiedliche Aufgabenbereiche. Diese werden in den untenstehenden Kapiteln erläutert.

6.1.1.1. Reguläre Klassenassistentenform

Die regulären Aufgaben der Klassenassistenten sind im vorherigen Kapitel detailliert aufgelistet. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Tätigkeit der Klassenassistenten niederschwellig verläuft, wobei diese Unterstützungsform für die Lernenden und die Lehrperson gedacht ist. So werden alle Beteiligten im Klassenverband gestützt. Die Klassenassistenten können von der Schulleitung in unterschiedliche Klassen und Stufen zugeteilt werden.

6.1.1.2. Klassenassistenten für ISR-Lernende

Klassenassistenten, welche für die ISR-Lernenden zuständig sind, haben die gleichen regulären Tätigkeiten im Schulalltag. Zusätzlich wird jedoch die Person von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen in die sonderpädagogische Begleitung eingeführt und gecoachert. Zusätzlich muss jene Klassenassistentin, welche für diese Lernenden zuständig ist, stets mit der Schulischen

Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen in engem Austausch stehen, wobei mindestens einmal wöchentlich ein Austauschgespräch zwischen ihnen stattfinden muss.

Für die Umsetzung der Integration von Lernenden mit Sonderschulstatus (*ISR*) ist jedoch stets die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge zuständig. Die konkrete Umsetzung der Integration wird gemäss den Empfehlungen des Schulpsychologischen Dienstes geplant. Diese Empfehlungen werden mit der Klassenassistentin besprochen und geplant. Dabei ist die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge für den Austausch und die Umsetzung mit der Klassenassistentin verantwortlich.

6.2. Zivildienstleistende

Zivildienstleistende unterstützen. . .

- Lehrpersonen im Unterrichtsgeschehen im Sinne einer Klassenassistentin und einer Praktikant*in, *siehe die oben festgehaltenen Punkte*, jedoch liegt die Führungsaufgabe bei der Lehrperson.
- Lehrpersonen während der Pausenaufsicht. Die Schülerinnen und Schüler lernen die Zivildienstleistenden auf diese Weise noch in einer anderen Rolle kennen. Beim gemeinsamen Fussballspiel wird die Beziehung gefestigt.
- Lehrpersonen bei Schulreisen, Klassenlagern oder Exkursionen.
- und begleiten Kinder auf dem Schul-, Hort- oder Therapieweg.
- Tagesstrukturmitarbeitende im ZickZack, übernehmen die Aufträge und setzen diese bestmöglich um.
- die Tagesstrukturleitung bei Ausflügen.
- die Tagesstrukturleitung und andere Mitarbeitende in der Küche.
- sämtliche Mitarbeitende der Primarschule Obfelden bei schulischen Anlässen.
- Lernende beim Erledigen der Hausaufgaben.

Die Einsätze eines Zivildienstleistenden können sowohl im Unterricht, als auch in den Tagesstrukturen absolviert werden. Die Primarschule Obfelden ist stets bemüht, dass ein Zivildienstleistender sich während seines Einsatzes an beiden Orten aktiv einbringen kann.

6.3. Unterscheidung der Nicht-Pflichtaufgaben

Klassenassistenten, Zivildienstleistende und Praktikant*innen ermöglichen den Lehrpersonen, sich auf die pädagogischen Kernaufgaben zu konzentrieren, jedoch übernehmen sie **keine** Verantwortung. Sie haben ausschliesslich eine **Hilfsfunktion**.

➔ Diese Berufsgruppe ist eine Betreuungsperson und keine (*Hilfs-*)Lehrperson.

Die Beurteilung der Lernenden gehört nicht zum Arbeitsauftrag der Klassenassistenten, sondern zum Aufgabenbereich der Lehrperson. Die Klassenassistentin darf Hausaufgaben von Lernenden kontrollieren, sofern sie von der Lehrperson konkrete Aufgaben erhält, um sie zu entlasten. Die Verantwortung bleibt weiterhin bei der Lehrperson.

Weiter darf die Klassenassistentin nicht für Elternarbeit eingebunden werden. Diese Berufsgruppe ist kein Ersatz für Lehrpersonen, sämtliche Therapeutinnen und Therapeuten und weitere Mitarbeitende der Primarschule Obfelden. Aufgrund der klaren Unterscheidung zwischen einer Lehrperson und einer Klassenassistentin dürfen diese Personen nicht als Stellvertretung einer Lehrperson eingesetzt werden. Jedoch kann diese Berufsgruppe bei Notfällen, im Auftrag der Schulleitung, eine Klasse für eine begrenzte Zeitdauer beaufsichtigen, sofern die Lehrperson unterwartet ausfällt. Nichtsdestotrotz muss festgehalten

werden, dass die Klassenassistenten nur in begrenzten Rahmen eigenmächtig handeln darf, da sie keine ausgebildete Fachperson ist.

7. Auflistung der Schulgebiete und deren Funktion

Die Primarschule Obfelden führt zurzeit neunundzwanzig Klassen auf drei Stufen. Insgesamt zählt die Primarschule Obfelden zurzeit zehn Klassenassistenten, zwischen zwei bis vier Zivildienstleistenden und unterschiedlich viele Praktikant*innen.

7.1. Regulärer Kindergarten

Die maximale Lektionentafel der Erstkindergärtner/-innen weist zwanzig Lektionen auf, wobei die Zweitkindergärtner vierundzwanzig Lektionen pro Woche den Kindergarten besuchen dürfen.

Jede Kindergartenlehrperson wird zurzeit einheitlich während 10 Lektionen von einer Klassenassistenten unterstützt.

7.2. Waldkindergarten

In sämtlichen 24 Unterrichtslektionen, wird die Klassenlehrperson durch eine bis zwei Klassenassistenten unterstützt.

7.3. Unter- und Mittelstufe Schlossächer

Für die Schulanlage Schlossächer sind zwei Klassenassistenten angestellt. Sie unterstützen die Lehrpersonen und Lernenden tagtäglich im Unterrichtsgeschehen. Beide Klassenassistenten stehen in engem Austausch mit einer Schulischen Heilpädagogin, da sie unter anderem für Lernende mit einem ISR-Status eine weitere Bezugsperson darstellen.

Das Schlossächer-Team wird ferner durch einen Zivildienstleistenden im Schulalltag unterstützt.

Die Schulleitung hat in Absprache mit der Schulpflege entschieden, dass allen Schulbeteiligten pro Klasse eine Klassenassistenten, auch ohne ISR-Begleitung, zur Verfügung steht. Sofern dieses Kontingent nicht gewährleistet werden kann, wird ein zusätzlicher Zivildienstleistender in der betroffenen Klasse eingesetzt.

7.4. Unter- und Mittelstufe Chilefeld

Im Schulhaus Chilefeld sind zwei Klassenassistenten tätig, wobei das gesamte Team immer durch einen Zivildienstleistenden unterstützt wird. Der dritte Zivildienstleistende ist hauptsächlich für die Tagesstrukturen Zickzack im Chilefeld angestellt, wobei er bei vorhandenen Zeitfenstern die Lehrerschaft ebenfalls unterstützt. Aufgrund der grösseren Anzahl Klassen, stehen dem Team im Chilefeld auch mehr Zivildienstleistenden zur Verfügung.

Die Schulleitung hat in Absprache mit der Schulpflege entschieden, dass allen Schulbeteiligten pro Klasse eine Klassenassistenten, ohne ISR-Begleitung, zur Verfügung steht. Sofern dieses Kontingent nicht gewährleistet werden kann, wird ein zusätzlicher Zivildienstleistender in der betroffenen Klasse eingesetzt.

7.5. Schwimmassistentin

Die Schwimmassistentin steht jeder Schwimmlehrperson während des Schwimmunterrichts zur Verfügung.

7.6. Praktikanten

Die Schulleitung entscheidet beim Eingang einer Bewerbung, welchem Schulhaus die Praktikantin oder der Praktikant zugeteilt wird. Bei der Einteilung wird darauf geachtet, dass die bewerbende Person nur an maximal zwei Klassen tätig sein wird. So erhalten alle beteiligten Personen die Möglichkeit, sich besser kennenzulernen und der Lernerfolg für die Praktikantin oder den Praktikanten steigt dadurch zugleich.

8. Ressourcen

Der Primarschule Obfelden stehen keine fixen Ressourcen zur Verfügung, jedoch muss das jährlich bewilligte Budget eingehalten werden. Bei ausgewiesenem Bedarf beantragt die Lehrperson Unterstützung durch eine Klassenassistentin bei der Schulleitung, welche einen weiteren Antrag an die Schulpflege verfasst oder bereits vorhandene Ressourcen intern verschiebt.

Die Schulleitung berücksichtigt bei jedem Antrag, welche Unterstützungsform geeignet ist. Sie kann sich auch für einen Zivildienstleistenden oder eine Praktikantin oder einen Praktikanten entscheiden. Für die Anstellung einer zusätzlichen Person ist die Schulleitung zuständig, wobei sie administrativ von der Schulverwaltung unterstützt wird.

Sämtliche Angestellte dieser Berufsgruppe sind der Schulleitung unterstellt.

8.1. Beipflichtung einer Klassenassistentin

Grundsätzlich kann jederzeit ein Antrag für eine Klassenassistentin bei der Schulleitung erfolgen. Jedoch müssen folgende Komponenten erfüllt sein, dass ein Antrag bei der Schulleitung eingehen darf:

- Erschwerte Bedingungen, welche eine zielorientierte Zusammenarbeit mit den Lernenden verunmöglicht.
- Immenser Aufwand bei Lernenden, welche die Zyklusziele von sich aus nicht erreichen.
- Starke Absorbierung der Lehrperson durch vereinzelte Lernende.

8.2. Klassenassistentin im ISR-Setting

Lernenden, die nach einer Schulpsychologischen Abklärung einen festgestellten ISR-Status erhalten, werden für die Durchführung der Fördermassnahmen Klassenassistentinlektionen zugeteilt. Der Umfang und die Intensität der Unterstützungslektionen hängen vom individuellen Förderbedarf des Lernenden ab. Im Austausch zwischen der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen, der Schulleitung und der Schulpsychologin, wird der Förderbedarf in einer ISR-Vereinbarung festgehalten, welche von den Eltern unterzeichnet wird.

Die Anzahl Lektionen für die Klassenassistentin bei einem ISR-Lernenden sind auf den Lernenden bezogen und werden ausserhalb des Ressourcenpools gesprochen. Die Schulleitung für Sonderpädagogik stellt einen Antrag an die Schulpflege, um die Anzahl zusätzlicher Lektionen zu erhalten.

8.3. Stundenplangestaltung

Für den Einsatz der Klassenassistenzen ist die Schulleitung verantwortlich, wobei dies in Absprache mit der Klassen- und/oder Fachlehrperson geschieht.

Den Stundenplan erhalten die Klassenassistenten, die betroffenen Klassen- und Fachlehrpersonen, sowie die Schulverwaltung. Beim Einsatzplan versucht die Schulleitung auf die Kontinuität der Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und der Klassenassistenten Rücksicht zu nehmen. So kann eine intakte Zusammenarbeit erfolgen, was sich auf die Beziehung zu den Lernenden und damit direkt auf deren Lernerfolg auswirkt.

9. Personalgewinnung

Das nachstehende Kapitel beschreibt den Prozess der Personalgewinnung, die Anstellung und die damit verbundenen Pflichten.

9.1. Klassenassistenten

Beim Bewerbungsgespräch nimmt neben der Schulleitung noch die Schulpflege vom Ressort Personal, sowie die mögliche Lehrperson teil, welche für eine Zusammenarbeit gedacht ist. Dabei nimmt die Lehrperson am Bewerbungsgespräch als beratende Stimme teil, worauf Schulpflege und Schulleitung bei der Entscheidungsfindung Rücksicht nehmen.

Am Gespräch wird die Kontinuität, Teamintegration und die feste Klassenassistenten-Lernenden-Beziehung angesprochen, was für den Lernerfolg der Lernenden mitverantwortlich ist.

Anstellung und Entlohnung erfolgen gemäss kantonalen Richtlinien und kommunalem Personalrecht, wobei die Stelle öffentlich ausgeschrieben wird.

Im Allgemeinen kann man festhalten, dass das Bewerbungsverfahren wie bei einer Lehrperson durchgeführt wird. Vor der Anstellung von Lehrpersonen müssen gemäss Weisung des Volksschulamtes ein aktueller Strafregisterauszug und ein Sonderprivatauszug eingereicht werden. Dieses Vorgehen gilt auch bei einer Anstellung von Klassenassistenten. Für die Anstellung der Klassenassistenten ist die Schulpflege zuständig.

9.1.1. Probezeit

Die Probezeit richtet sich nach den kommunalen Bestimmungen, wobei es sich dabei um eine Zeitspanne von drei Monaten handelt. Die Schulleitung kann in einzelnen Fällen eine verkürzte Probezeit mit der angestellten Person vereinbaren. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage (§ 14 PG).

9.1.2. Stundenerfassung und deren neuen Regelungen

9.1.2.1. Sachverhalt

Die Primarschulpflege hat an der Schulpflegesitzung vom 05. Juli 2023 über folgenden Sachverhalt einen Beschluss gefasst:

Die Klassenassistenten sind für eine gewisse Anzahl Stunden pro Schulwoche angestellt. Daraus wird ihr Pensum errechnet. Klassenassistenten, die ISR-Kinder betreuen, arbeiten unter der Woche oft zusätzliche Stunden, weil Besprechungen mit der Schulischen Heilpädagogin beziehungsweise mit dem

Schulischen Heilpädagogen nötig sind. Diese Mehrstunden kompensieren sie anschliessend, indem sie an passenden Tagen frei nehmen.

Bisher wurden den Assistenzen zudem sämtliche schulfreien Brückentage (z.B. Freitag nach Auffahrt) geschenkt.

9.1.2.2 Beschlüsse der Primarschulpflege

- Folgende Brückentage sind nicht mehr als schulfrei zu betrachten und die Minusstunden sind entsprechend zu erfassen: Knabenschiessenmontag, Fasnachtsmontag, Gründonnerstag, Freitag nach Auffahrt.
- Die Klassenassistenzen haben die Möglichkeit, die Minusstunden der Brückentage durch die Plusstunden, welche sich aus den ISR-Besprechungen ergeben, zu kompensieren.
- Am Ende des Schuljahres muss der Arbeitszeitsaldo 0 Stunden aufweisen. Es werden keine zusätzlichen Stunden vergütet oder zusätzliche Kompensationen ermöglicht.
- Die Stundenerfassung der Klassenassistenzen erfolgt analog zur Stundenerfassung anderer Berufsgruppen innerhalb der Primarschule Obfelden (Verwaltung, ZickZack-Mitarbeitenden und Sozialpädagogin).
- Folgende Brückentage gelten nicht mehr als schulfrei: Knabenschiessenmontag, Fasnachtsmontag, Gründonnerstag, Freitag nach Auffahrt.

9.1.2.3 Offene Fragestellungen und deren Vorgehensweisen

a) Was passiert, wenn Ende Schuljahr noch Minusstunden vorhanden sind?

Sofern die Klassenassistentz bis Ende Schuljahr die Minusstunden nicht ausgleichen kann, werden die Minusstunden nicht vom Lohn abgezogen und man überträgt diese auch nicht in das nächstfolgende Schuljahr.

b) Wie kann die Klassenassistentz die Minusstunden ausgleichen?

- als Begleitperson während den Exkursionen (inkl. Schulreise)
- Erzählnacht
- Elternabend
- mögliches Elterngespräch
- Begleitung von Lernenden vor oder nach dem Schulende in den ZickZack, Logopädie, Psychomotorische Therapiestunden usw.
- Vor- oder Nacharbeiten für Klassenlehrpersonen (z.B. etwas Ausdrucken für die Lehrperson)
- Schulkonferenzen
- Sitzung mit der Schulleitung und allen Klassenassistenten
- gegenseitige Hospitation
- Abschlussfest
- Räbeliechtli-Umzug

c) Was ist der Grund für diese Regelung?

Damit sämtliche Berufsgruppen an der Primarschule Obfelden zu den gleichen Bedingungen arbeiten (Schulleitung, Schulverwaltung, Schulsozialpädagogin, Angestellte der Tagesstruktur).

d) Was ist das Ziel dieser Regelung?

- einheitliche Regelung aller Mitarbeitenden der Primarschule Obfelden
- weniger Kompensationen

e) Welche Regel tritt bei noch nicht ausgeglichenen Überstunden in Kraft?

Jede Klassenassistentin schreibt für sich die Über- oder Minusstunden auf. Diese sollen bei Bedarf während des laufenden Schuljahres bezogen werden.

Zuvor nimmt die Klassenassistentin mit allen betroffenen Personen aus dem Sub-Team Kontakt auf, wobei der Kompensationstag mitgeteilt wird. Zum Schluss wird die Schulleitung informiert.

Jede Klassenassistentin startet das neue Schuljahr ab dem 01. August des Kalenderjahres mit einem Stundenpool von einigen Minusstunden.

Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten kann die Schulleitung die Auflistung der Unter- bzw. Überstunden gegenüber der Klassenassistentin ersuchen.

9.1.3. Schweigepflicht

Die Klassenassistentinnen, Zivildienstleistenden und Praktikant*innen sind verpflichtet, die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zu beachten und umzusetzen. Entsprechend ist jede Person dieser Berufsgruppe verpflichtet, die politische Neutralität und den Datenschutz einzuhalten. Weiter sind diese Personengruppen zur Verschwiegenheit über dienstliche und persönliche Angelegenheiten verpflichtet. Alles im Zusammenhang mit der Arbeit Gehörte, Gesehene oder Gelesene ist grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen (s. § 8 GG, § 51 Abs. 2 PG). Kommt eine dieser Personen diesen Pflichten nur ungenügend nach, haben Schulleitung und gegebenenfalls auch die Schulpflege einzuschreiten, wobei auch eine Kündigung ausgesprochen werden kann.

9.1.4. Haftungsfragen

Klassenassistentinnen, die für die Primarschule Obfelden arbeiten, fallen unter das kantonale Haftungsgesetz, wobei dies auch für die Gemeinden gilt. Sollte bei der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtung widerrechtlich eine Person oder eine Sache Schaden nehmen, ist die Gemeinde gegenüber der geschädigten Person direkt haftbar. Bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit behält sich die Gemeinde vor, den geleisteten Schadenersatz bei der angestellten Person zurückzufordern. Bei Tätigkeit der Klassenassistentin, die fahrlässig gehandelt hat, steht der Gemeinde indessen keine Rückgriffsforderung gegenüber der Klassenassistentin zu.

9.1.5. Weiterbildungen

Weiterbildung und sukzessive Wissenserweiterung sind für die Tätigkeit der Klassenassistentin bei einer unbefristeten Anstellung an der Primarschule Obfelden unabdingbar. Jene Klassenassistentinnen, die bis anhin diese Ausbildung namens «Kompaktkurs Klassenassistentin» nicht absolviert haben, müssen diese zwingend bis zum Ende des kommenden Schuljahres nachholen. Die Fortbildungskosten gehen anteilmässig zu Lasten der Primarschule Obfelden, wobei die Verpflichtungszeit 24 Monate beträgt. Bei einer frühzeitigen Kündigung ist die allfällige Rückzahlung 1/24 pro Monat. Die Laufzeit der möglichen Abzahlung startet mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Sollte die Klassenassistentin während der Ausbildung das Anstellungsverhältnis mit der Primarschule Obfelden beenden, beziehungsweise gekündigt werden, muss die abtretende Person die bereits bezahlte Summe der Primarschule Obfelden zurückerstatten.

Die Klassenassistenten können Weiterbildungen absolvieren, welche von zahlreichen Institutionen angeboten werden, beispielsweise an der *Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH)* oder bei der *Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen (ZAL)*. Diese Bildungsform unterstützt die Klassenassistenten im Berufsalltag, im Umgang mit den Lernenden bei schwierigen Situationen und beim allgemeinen Einsatz als Klassenassistenten. Dadurch werden das Verständnis und der Einblick in die verschiedenen Lehr- und Lernformen und in das Schweizerische Schulsystem erweitert und gefestigt. Die Weiterbildungskosten werden bei einer 100-prozentigen Anstellung maximal CHF 500 jährlich übernommen. Bei Teilzeitanstellungen beteiligt sich die Primarschule anteilmässig gemäss Pensum.

Sollte die externe Weiterbildung während der Arbeitszeit stattfinden, müssen die verpassten Arbeitsstunden nicht nachgeholt werden.

Nachvollziehbarerweise kann die Klassenassistenten auch bei einer internen Fortbildung oder einem Schulentwicklungstag, aufgebildet werden.

9.1.6. Abwesenheit

Klassenassistenten, welche aus gesundheitlichen Gründen die Arbeit nicht wahrnehmen können, werden bis zu einer Kalenderwoche nicht vertreten. Anschliessend versucht die Schulleitung, eine Vertretung zu organisieren.

Zivildienstleistenden und Praktikanten*innen werden im Falle ihrer Abwesenheit nicht vertreten.

9.2. Zivildienstleistende

Der Einsatz an der Primarschule Obfelden für Zivildienstleistende wird auf dem Dienstleistungsportal des Zivildienstes ausgeschrieben.

Bei der Einstellung der Zivildienstleistenden ist es von grosser Bedeutung, dass die Kontinuität berücksichtigt wird und somit Personen eingestellt werden, die grundsätzlich mindestens vier Monate an der Primarschule Obfelden tätig sein können.

9.3. Praktikum

Erfahrungsgemäss wird die Schulleitung durch mögliche Bewerbungskandidaten angeschrieben, welche vor einem Studium ein Praktikum absolvieren möchten. Vor dem Bewerbungsgespräch soll dasjenige Schulteam von der Schulleitung angeschrieben werden, welches eine zusätzliche Stütze im Schulalltag benötigt. Eine Lehrperson nimmt nebst der Schulleitung am Bewerbungsgespräch teil, wobei die Schulpflege vom Ressort Personal im Vorfeld in Kenntnis gesetzt wird. Beim Auswahlverfahren für das Praktikum nimmt die Lehrperson mit beratender Stimme teil. Die Anstellungsinstanz ist jedoch die Schulleitung.

Es werden nur Praktikantinnen oder Praktikanten eingestellt, welche länger als zwei Monate an der Primarschule Obfelden tätig sein können. Der Praktikumslohn beträgt Fr. 1000.- pro Monat.

10. Stellen- und Pensen

Dieses Kapitel bietet einen Einblick in den momentanen Einsatz der Klassenassistenten, Zivildienstleistenden und Praktikanten an der Primarschule Obfelden.

10.1. Klassenassistentenz

Zurzeit befindet sich die Primarschule Obfelden in einem starken Wachstum, wobei sich die Schülerzahlen in den kommenden Schuljahren voraussichtlich bei 580 Lernenden einpendeln werden.

Längerfristig betrachtet, sollten die aktuellen Klassenassistenten für die Primarschule Obfelden angestellt bleiben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen auf, dass pro sechs Klassen nicht mehr als eine Vollstelle der Klassenassistentenz eingerichtet werden kann. Aufgrund dieser Regelung hält die Primarschule Obfelden die Berechnung: pro Schulklasse wird ein 10-prozentiges Pensum Klassenassistentenz eingesetzt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfen für die Primarschule Obfelden, ohne Waldkindergarten- und Schwimmassistentenz, Klassenassistenten im Umfang von 290 Stellenprozent angestellt werden. Das Anstellungsverhältnis soll nach der Probezeit unbefristet bleiben, wobei eine Änderung des Einsatzplanes oder Pensums möglich ist.

10.2. Klassenassistentenz für ISR-Lernende

Klassenassistenten, die einen ISR-Lernenden unter Coaching der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen betreuen, erhalten von der Schulleitung eine fixe Anzahl Lektionen für die Zusammenarbeit. Die Anzahl ISR-Lektionen wird zwischen der Schulleitung und der zugewiesenen Schulpsychologin abgesprochen.

Für die Berechnung der ISR-Lektionen einer Klassenassistentenz wird folgende Formel angewendet:

Eine ISR-Lektion einer Schulischen Heilpädagogin oder eines Schulischen Heilpädagogen entspricht zwei ISR-Lektionen einer Klassenassistentenz mit ISR-Betreuungsaufgabe.

10.3. Zivildienstleistende

Es soll möglichst lückenlos immer ein Zivildienstleistender für die Primarschule Obfelden zu 100% im Einsatz sein.

10.4. Praktikanten

Die Anwesenheit einer Praktikantin oder eines Praktikanten variiert nach Nachfrage und somit Bewerbungseingängen. Nach dem Stellenantritt ist eine Pensenänderung nicht mehr möglich, da der Einsatzplan bereits erstellt ist und sich die Lehrpersonen auf eine weitere Unterstützungsperson eingestellt haben.

11. Engagement

Die zusätzlichen Mitarbeitenden der Primarschule, Klassenassistenten, Zivildienstleistenden und Praktikant*innen erhalten dieses Konzept, wobei sämtliche Aufgabenstellungen festgehalten sind. Der Einsatz der Klassenassistenten und Praktikant*innen wird durch die Schulleitung koordiniert und organisiert. Der Einsatzplan des Zivildienstleistenden wird durch die Koordinationsperson des jeweiligen Schulanlage im Schulteam erstellt. Die Zivildienstleistenden müssen flexibel sein, da ihr Einsatzplan schnell ändern kann.

Allgemein sollen die Einsätze dieser zusätzlichen Personengruppen im Schulalltag zielgerichtet, wirkungsvoll und zum Wohle der Kinder erfolgen.

11.1. Klassenassistentenz

Eine langfristige Kontinuität ist für sämtliche Mitarbeitenden und die Schülerschaft am gewinnbringendsten. Es wird darauf geachtet, dass die jeweiligen Klassenassistenten in den Sub-Teams arbeiten können, welche sie bereits kennen.

Klassenassistenten, die in der Vergangenheit mit ISR-Lernenden zusammenarbeiten durften, sollen bei einem guten Teamwork die Zusammenarbeit weiterführen. Diese Fortsetzung führt beim Lernenden zu Sicherheit, Beständigkeit und somit Vertrautheit. Der Einsatz der Klassenassistenten kann nach Schulstufe und somit auch Klassen variieren.

11.2. Zivildienstleistende

Die Zivildienstleistenden stehen während des befristeten Arbeitsverhältnisses sowohl der Lehrerschaft, wie auch der Leitung der Tagesstrukturen zur Hälfte ihres Pensums zur Verfügung. Alle Zivildienstleistenden unterstützen die ZickZack-Mitarbeitenden während der Mittagszeit.

Die Schulverwaltungsleiterin steht im Kontakt mit den Zivildienstleistenden und koordiniert deren Einsatz. Nebst der Unterstützung der Lehrerschaft kann der Zivildienstleistende auch vom Hauswart oder der Schulleitung Aufträge bekommen. In der Regel arbeitet der Zivildienstleistende auch während der unterrichtsfreien Zeit an der Primarschule Obfelden.

12. Führungsebene und Team-Eingliederung

Die Klassenassistenten und Zivildienstleistenden sind der Schulleitung unterstellt und werden wie die anderen Mitarbeitenden der Primarschule Obfelden in ihre Tätigkeit eingeführt, begleitet und unterstützt.

Die Klassenassistenten haben jährlich ein Mitarbeitergespräch, wobei sie alle vier Jahre beurteilt werden. Die Zivildienstleistenden kommen am Ende des Arbeitsverhältnisses zu einem Abschlussgespräch mit der Schulleitung zusammen. Der Zivildienstleistende erhält am Ende seiner kurzen Dienstzeit mindestens eine Arbeitsbestätigung oder bei längerem Arbeitseinsatz ein differenziertes Arbeitszeugnis.

Die Praktikant*innen werden täglich von den Lehrpersonen unterstützt und somit begleitet. Ihre ersten Ansprechpersonen sind die Lehrpersonen, in deren Klasse(n) sie am meisten tätig sind.

Die Praktikant*innen erhalten eine Arbeitsbestätigung oder bei längerem Einsatz ein Arbeitszeugnis. Im Vorfeld holt die Schulleitung Informationen zur getätigten Arbeitsleistung bei den Lehrpersonen ein.

Weder die Klassenassistenten, Zivildienstleistenden noch die Praktikant*innen müssen an einem internen Weiterbildungstag oder an einer Schulkonferenz teilnehmen. Allgemein sollen die Klassenassistenten keine Überstunden machen, da diese am Ende des Schuljahres nicht ausbezahlt werden.

13. Schlusswort

Das Konzept wurde vom Schulleiter, Valon Enrico Prendi, von Mai bis August 2021 verfasst und von der Schulpflege an der Schulpflegesitzung vom 25. August 2021 genehmigt.

Das Konzept basiert auf Beschlüssen des Regierungsrates von 2018 - 2021.

Aufgrund eines neuen Schulpflegeentscheids vom 05. Juli 2023 zum Thema Stundenerfassung, Punkt 9.1.2., wurde das Konzept im Schuljahr 2023/2024 angepasst und an der Schulpflegesitzung vom 08. November 2023 neu angenommen.